

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rodalben
vom 20.12.2005**



Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.11.2010.

Der Verbandsgemeinderat von Rodalben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit geltenden Fassung des §§ 1, 2, 3, 8, 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) vom 02. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50), in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8, 3 Abs. 2 Satz 1, 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (GVBl. S. 175, BS 610-10), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf 112 oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem örtlichen Wehrführer anzufordern.

(2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§§ 1, 8 Abs. 2, 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenpflichtig sind alle in den §§ 33, 34 und 36 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.

(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, außer in den Fällen des §§ 1 Abs. 1

- Nr. 1 und Nr. 2, 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG
die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
2. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 3. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4 **Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 36 genannten Personen und Unternehmen.

Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

§ 5 **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigem Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel:
die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlags von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,

- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,

- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,

- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 vom Hundert.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluß

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt „Gräfensteinbote“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rodalben vom 20.07.2001 außer Kraft.

Rodalben, den 20. Dezember 2005
gez.

Werner Becker
(Bürgermeister)

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rodalben vom 20. Dezember 2005

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 vom Hundert.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 6,50 Euro je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Bezeichnung	Gebühr in € ab 20.12.2005
1. Fahrzeuge	
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	100,00 €
Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	116,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 10/10 (HLF 10/10)	126,00 €
Löschgruppenfahrzeug 20/16 (LF 20/16)	147,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 (HLF 20/16)	158,00 €
Löschgruppenfahrzeug 16 und 16-TS (LF 16 / LF 16-TS)	136,50 €
Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	116,00 €
Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	174,00 €
Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	174,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	69,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	90,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	85,00 €
Drehleiter mit Rettungskorb 18/12 (DLK 18/12)	210,00 €
Vorausrüstwagen (VRW)	110,00 €
Rüstwagen (RW)	110,00 €
Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	147,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	163,00 €
Gerätewagen Mess (GW-Mess) bzw. Messwagen (MefG)	189,00 €
Mehrzweckfahrzeug Dekon (MZF-Dekon)	63,00 €
Mehrzweckfahrzeug Gefahrgut (MZF-G)	63,00 €
Schlauchwagen 2000 (SW 2000)	84,00 €
Kommandowagen (KdoW)	31,50 €
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	53,00 €
Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	105,00 €
Mannschaftstransportwagen mit/ohne Laderaum(MTW)	37,00 €
Mehrzweckfahrzeug 1 (MZF 1)	37,00 €
Mehrzweckfahrzeug 2 (MZF 2)	63,00 €
Mehrzweckfahrzeug 3 (MZF 3)	84,00 €

Bezeichnung	Gebühr in € ab 20.12.2005
<u>2. Feuerwehrtechnisches Gerät:</u>	
Beleuchtungssatz mit mind. zwei Scheinwerfern (je Std.)	11,00 €
Be- und Entlüftungsgerät (je Tag)	42,00 €
Feuerlöscher (je Tag)	5,50 €
Motorsäge (je Tag.)	26,50 €
Notstromaggregat bis einschl. 8 kVA (je Tag)	42,00 €
Notstromaggregat über 8 kVA (je Tag)	48,00 €
Auffangbehälter (je Tag)	10,50 €
Ölsperre / Ölschlauch (je Einsatz)	31,50 €
Preßluftatmer (je Einsatz)	48,00 €
Schlammpumpe (je Tag)	26,50 €
Schlauchmaterial (Größe B, C, D, je Schlauch und Tag)	5,50 €
Strahlrohr (Größe B, C, D, je Strahlrohr und Tag)	6,50 €
Tauchpumpe (je Tag)	26,50 €
Tragkraftspritze (je Tag)	53,00 €
Trennschleifer (je Tag)	11,00 €
hydraul. Rettungssatz (Schere, Spreizer, Zyl.) (je Einsatz)	53,00 €

3. Reparaturen:

Reparatur-, Wartungs- und Reinigungskosten werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit sowie entstandenen Auslagen berechnet, sofern nicht gesondert ausgewiesen.

4. Atemschutz:

Im Einsatz ge- bzw. verbrauchte Atemschutzgeräte bzw. -anschlüsse werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

pauschale Sätze:

Reinigung und Desinfektion Atemschutzgerät	8,00 €
Reinigung und Desinfektion Atemanschluss	5,00 €
Prüfung Lungenautomat	10,00 €
Prüfung Atemschutzanschluss	10,00 €
Prüfung Atemschutzgerät	16,00 €
Halbjahresprüfung Atemschutzgerät	25,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	5,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	6,00 €

5. Feuerlöscher:

Im Einsatz oder zu Dienstleistungen ge- bzw. verbrauchte Feuerlöschgeräte werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

pauschale Sätze:

Prüfung eines Feuerlöschers (Löschpulver)	15,00 €
Prüfung eines Feuerlöschers (Kohlendioxid)	20,00 €
Prüfung eines sonstigen Feuerlöschers (z. B. Wasser)	10,00 €

Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet; Reparaturen werden nach Arbeitsaufwand und Zeit berechnet zusätzlich Ersatzteilkosten.

III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

IV. Gebühren für besondere Leistungen

Der Verbrauch von Ölbindemittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenem Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbindemitteln wird nach tatsächlich entstandenen Auslagen berechnet.